



Richtlinie

des Rhein-Sieg-Kreises zur Berücksichtigung von ökologischen Kriterien bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

Stand: 11.12.2014

Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat
11.22



Vorwort

Ein Großteil der globalen Umweltbelastungen, insbesondere der CO₂-Emissionen entsteht beim Betrieb von Gebäuden, insbesondere für deren Beheizung und anderen gebäudetechnische Anlagen sowie beim Einsatz bzw. dem Verbrauch von beweglichen Gütern (z. B. Fahrzeuge, Büromaschinen, Büromaterial).

Das Einsparpotential in diesen Bereichen muss daher im Sinne des globalen Klimaschutzes bereits vor bzw. bei Beauftragung der Leistungen berücksichtigt und hierdurch während der Nutzungsdauer der erbrachten Leistungen im größtmöglichen Umfang genutzt werden.

Der Rhein – Sieg- Kreis ist nicht nur aufgrund der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes des Landes Nordrhein – Westfalen (TVgG-NRW) und anderer gesetzlicher Vorschriften (z. B. Landesabfallgesetz) zur Berücksichtigung von Klimaschutzaspekten bei Erledigung seiner Aufgaben verpflichtet, sondern hat sich diesem Ziel durch Teilnahme am European Energy Award in besonderer Art und Weise verpflichtet.

Für die Zielerreichung stehen unter vergaberechtlicher Betrachtungsweise folgende Instrumente zur Verfügung:

- Wirtschaftlichkeitsberechnungen und Auftragserteilung unter Berücksichtigung aller Folgekosten (Lebenszykluskostenprinzip),
- Formulierung entsprechender Eignungskriterien im Rahmen öffentlicher und europaweiter Ausschreibungen,
- Berücksichtigung der energetischen, ökologischen und Klimaschutz-Aspekte im Planungsprozess, beginnend bei der Grundsatzentscheidung,
- Formulierung entsprechender Anforderungen in Leistungsbeschreibungen sowie
- Festlegung entsprechender Zuschlagskriterien

Diese Instrumente sollen im Rahmen der Vergabe öffentlicher Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge – wie nachfolgend beschrieben - künftig verstärkt genutzt werden.

I. Aufträge jeglicher Art (Bau-, Dienst- und Lieferleistungen)

I.1 Berücksichtigung von Lebenszykluskosten

Bei der Beschaffung von Anlagen und Geräten mit nicht unerheblichen Energiebedarf und Emissionsausstoß sind unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel grundsätzlich die Lebenszykluskosten zu berücksichtigen. Ab einem Investitionsvolumen von 100.000 € (ohne Mehrwertsteuer) ist grundsätzlich eine Wirtschaftlichkeitsberechnung zu erstellen, bei der nach Möglichkeit die über die Lebensdauer des Gegenstandes anfallenden Kosten für Energieverbrauch, Betrieb, Wartung und Instandhaltung und ggf. Entsorgung darzustellen sind. Die insgesamt wirtschaftlichste Lösung ist zu bevorzugen.

Bei Investitionsmaßnahmen sind nach Möglichkeit die Lebenszykluskosten für die Gesamtmaßnahme zu ermitteln und im Planungsprozess deren Minimierung anzustreben. Der Planungsprozess und die Planungsentscheidung sind angemessen zu dokumentieren.

I. 2 Eignungsprüfung der Bewerber bzw. Bieter

Im Rahmen der Eignungsprüfung stellt der Auftraggeber fest, ob die Bewerber und Bieter die erforderliche Leistungsfähigkeit in finanzieller und wirtschaftlicher sowie in fachlicher und technischer Hinsicht besitzen.

Zudem ist auch die (rechtliche) Zuverlässigkeit der Bewerber und Bieter zu prüfen. In Bezug auf die Leistungsfähigkeit lassen sich in geeigneten Fällen neben personellen und maschinellen Voraussetzungen auch umweltbezogene Kompetenzen oder Ausrüstungen fordern, wenn daran ein besonderes Interesse im Vergabeverfahren besteht, diese im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen und sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben.

Ist der Bewerber oder Bieter wegen eines Umweldelikts verurteilt worden, so kann er ggf. von dem Verfahren bzw. aus der Wertung ausgeschlossen werden (vgl. § 6 Abs. 5 c VOL/A bzw. § 6 Abs. 3 Nr. 2 g VOB/A). Umweltkriterien können allerdings nur über ein umweltschutzrechtliches Minimum hinausgehen, wenn ein hinreichender Bezug zum Auftragsgegenstand gegeben ist. Sie können also in der Eignungsprüfung verlangt werden, falls spezifisches ökologisches Know-how des Auftragnehmers zur optimalen Auftragsausführung erforderlich ist.

Bei öffentlichen Bau- und Dienstleistungsaufträgen (nicht bei Lieferleistungen!) kann als Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit gefordert werden, dass das Unternehmen bestimmte Normen

für das Umweltmanagement erfüllt, wenn diese für die Ausführung des Auftrags relevant sind. Als Nachweis ist in geeigneten Fällen eine Zertifizierung nach EMAS, DIN EN ISO 14001, DIN EN 50001 oder anderen europäischen oder internationalen Normen zu fordern. Gleichwertige Nachweise müssen jedoch ebenfalls akzeptiert werden.

I. 2.1 EMAS-Zertifizierung

EMAS (Eco Management and Audit Scheme) ist ein europäisches Umweltmanagementsystem, das auf einer Verordnung der Europäischen Gemeinschaft beruht und in der Bundesrepublik Deutschland im Umweltauditgesetz geregelt ist. Erklärtes Ziel der Verordnung ist die Ausdehnung der Verbreitung von EMAS im Rahmen der öffentlichen Auftragsvergabe. Anhand der EMAS-Zertifizierung wird nachgewiesen, dass der Bieter die Umwelteinwirkungen seines Handelns kennt, geschultes Personal einsetzt und Leitlinien für Handlungs- und Entscheidungsabläufe sowie die technische Ausrüstung bereithält, um auf Umweltauswirkungen zu reagieren.

Eine EMAS-Eintragung setzt die Erfüllung aller relevanten Umweltschutzvorschriften, die Vermeidung von Umweltbelastungen und die kontinuierliche Verbesserung der Umweltleistung als Kernverpflichtungen voraus.

I. 2.2 Zertifizierung nach DIN EN ISO 14001

Ebenso wie EMAS setzt eine Zertifizierung nach DIN EN ISO 14001 voraus, dass das Unternehmen die Umweltauswirkungen seines Handelns feststellt und ein Umweltmanagementsystem entwirft. DIN EN ISO 14001 verlangt aber anders als EMAS keine Einbindung öffentlicher Stellen in die Zertifizierung. Eine Information der Öffentlichkeit über die Umwelterklärung ist ebenfalls nicht erforderlich.

I.2.3 Zertifizierung nach DIN EN ISO 50001

Das Ziel dieser Norm ist es, Organisationen beim Aufbau von Systemen und Prozessen zur Verbesserung ihrer Energieeffizienz zu unterstützen. Durch einen systematischen Ansatz zur Einführung, Verwirklichung, Aufrechterhaltung und Verbesserung eines Energiemanagementsystems soll das Unternehmen in die Lage versetzt werden, eine kontinuierliche Verbesserung der Leistung des Energiemanagements, der Energieeffizienz und der Energieeinsparung zu erzielen.

I. 3 Nebenangebote

Eine weitere Möglichkeit für Auftraggeber, umweltverträgliche Varianten in das Beschaffungswesen einzubeziehen, stellt die Öffnung für sogenannte Nebenangebote dar. Gemäß dem Tariftreue- und Vergabegesetz des Landes Nordrhein – Westfalen sind umweltverträgliche Nebenangebote im Rahmen von Vergabeverfahren grundsätzlich zuzulassen und vom Rhein – Sieg –Kreis grundsätzlich erwünscht. Ausnahmen hiervon, d. h. der Ausschluss von Nebenangeboten, sind von den Fachbereichen vor Einleitung des Vergabeverfahrens gesondert zu begründen.

Ein Nebenangebot liegt vor, wenn ein Bewerber und Bieter mit seinem Angebot inhaltlich von den vom Auftraggeber in dessen Vergabeunterlagen vorgegebenen Anforderungen abweicht. Die Abweichung kann sich auf die Leistung, die Rahmenbedingungen des Vertrags oder die Abrechnung beziehen.

Allerdings müssen für Nebenangebote bei europaweiten Vergaben Mindestanforderungen in den Vergabeunterlagen formuliert sein und im Vorfeld öffentlich bekanntgemacht werden. Derartiges ist bei Vergaben auf nationaler Ebene ebenso angeraten, um eine transparente und sachorientierte Wertung vornehmen zu können.

Die nachhaltigkeitsbezogenen Mindestkriterien müssen für Nebengebote gleichermaßen vorgegeben und somit vom Bieter eingehalten werden.

II. Bauleistungen

II. 1.1 Energetisch optimierte Gebäudeplanung

Bei der Neuplanung von Gebäuden und bei Umbauplanungen sind bereits in der Vorplanungs- und Entwurfsphase Aspekte des Umweltschutzes und der Energieeinsparung zu berücksichtigen. Das beginnt mit der Standortwahl (Flächenverbrauch, sommerlicher Wärmeschutz) und reicht hin bis zu Details der Bauausführung (Art der Beheizung, Vermeidung von Heizkörpern vor verglasten Flächen, etc.).

Bei der Energieeffizienz (Wärmedämmung, Gebäudetechnik) ist grundsätzlich eine Überschreitung der Mindestanforderungen der EnEV anzustreben (z.B. KfW-Effizienzhausstandards).

Für alle Neubauten des Rhein – Sieg – Kreises gilt der Passivhaus – Standard, sofern die Art des Gebäudes unter Berücksichtigung seiner Nutzung dies zulässt und der damit verbundene Auf-

wand in einem angemessenen Verhältnis steht. Abweichungen vom Passivhaus – Standard sind zu begründen.

II. 1.2 Einzelfallregelungen

1. Planung und Ausführung von neuen Gebäuden in Anlehnung an Passivhausstandard. Bei Gebäudeerweiterungen sollen die Anforderungen zur Gebäudegestaltung gemäß Passivhausstandard - sofern möglich und wirtschaftlich vertretbar - berücksichtigt werden.
2. Bei Alt- und Neubauten soll Heizenergie, sofern möglich, aus erneuerbaren Energien gewonnen werden. Bei Sanierung von Bestandsgebäuden des Rhein – Sieg- Kreises ist der Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK) ebenfalls unter Berücksichtigung der jeweiligen Nutzung zu prüfen. Hierbei sollen auch Projekte dezentraler KWK einbezogen werden.
3. Raumluftechnische Anlagen sollen nur betrieben werden, sofern eine natürliche Belüftung über Fenster und Türen nicht möglich ist oder der Betrieb einer solchen Anlage betriebsbedingt notwendig ist.
4. In größeren Liegenschaften sind MSR - Regelungen für alle haustechnischen Gewerke (Heizung, Lüftung, Beleuchtung, Sonnenschutz, etc.) vorzusehen. Es wird ein rechnergestütztes Energiemanagement für alle Liegenschaften angestrebt.
5. Die Beleuchtung ist entsprechend der für den Raumzweck erforderlichen Beleuchtungsstärke zu planen. Es ist der Einsatz energiesparender Leuchtmittel und Vorschaltgeräte sowie eine präsenz- und tageslichtabhängige Steuerung der Beleuchtungseinrichtungen vorzusehen.
6. Sofern aufgrund der örtlichen Gegebenheiten möglich, sollen Abwasseranlagen so gestaltet werden, dass das Abwasser aus Entwässerungsleitungen oberhalb der Rückstauenebene dem öffentlichen Kanal im freien Fall zufließen kann und Abwasserhebeanlagen vermieden werden können. Hierdurch wird neben dem Energieverbrauch insbesondere auch der Aufwand für Betrieb und Wartung technischer Anlagen vermieden.

II. 2.1 Baustoffe

Es sind nur Baustoffe zu verwenden, die hinsichtlich ihrer Gewinnung, Verarbeitung, Funktion und Beseitigung eine hohe Gesundheits- und Umweltverträglichkeit aufweisen. Einheimische Naturbaustoffe und schadstofffreie Baustoffe sind – sofern wirtschaftlich darstellbar und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel finanzierbar - industriellen Kunstprodukten, Baustoffen mit weiten Transportwegen und schadstoffhaltigen Baustoffen grundsätzlich vorzuziehen. Soweit keine Produkte frei von Schadstoffen vorhanden sind, sollen möglichst schadstoffarme Produkte verwendet werden. Die Umweltverträglichkeit der eingesetzten Baustoffe ist in der Regel durch Zertifikate oder Bescheinigungen unabhängiger Prüfinstitute nachzuweisen.

II. 2.2 Einzelfallregelungen

1. Folgende Baustoffe dürfen nicht verwendet werden:
 - Asbesthaltige, verstärkt radioaktive und PCB-haltige Baustoffe
 - Unter Einsatz von Fluorchlorkohlenwasserstoffen (FCKW, HFCKW, CFC, HFA oder FCK) hergestellte Baustoffe (insbesondere Schaumplatten und Ortschäume)
2. Als Baustoff verwendetes Holz und Holzbauteile müssen FSC- oder FEFC- oder gleichwertig zertifiziert sein (dies gilt auch für die Verarbeitung von Holz in Form von Tischlerplatten, Sperrholzplatten, Furnier oder ähnlichem).
3. Mineralfasern sind gegen die Innenraumluft vollständig abzudichten.
4. Es sind Baustoffe vorzusehen, die mit einem möglichst geringen Einsatz und Gehalt von Formaldehyd hergestellt werden.
5. Es sind möglichst lösungsmittelfreie Oberflächenbehandlungs-, Anstrich- und Klebstoffe zu verwenden. Sofern lösungsmittelarme Stoffe verwendet werden, müssen diese ein Umweltzeichen für „schadstoffarm“ besitzen.
6. Es sind recyclinggerechte und umweltschonende Konstruktionen zu verwenden, die auch einen vermehrten Einsatz von ressourcenschonenden Baustoffen, wie z. B. Sekundärbaustoff, ermöglichen. Abbrucharbeiten sind recyclinggerecht auszuführen.

III. Liefer- und Dienstleistungen

III. 1. Grundsätzliches

Nachhaltigkeitsaspekte können bereits mit der Festlegung des Beschaffungsgegenstandes in den Beschaffungsvorgang eingebracht werden. Danach müssen bei der Erstellung der Vergabeunterlagen zu nachhaltigen Produkten und Dienstleistungen Beschaffungskriterien formuliert werden, die beim Anbieter die relevanten Nachhaltigkeitsaspekte abfragen. Bei der Vergabe werden die angebotenen Produkte gezielt auf die Einhaltung der Beschaffungskriterien überprüft und nach sozialen, ökologischen und ökonomischen Gesichtspunkten ausgewählt.

Diese Beschaffungskriterien sollten, sofern sie die Produkteigenschaft betreffen, direkt in die Leistungsbeschreibung übernommen werden. Wenn sie die Vertragsausführung betreffen, beispielsweise die Einhaltung von Sozialstandards oder die Reduktion von Umweltbelastungen im Produktionsprozess, sollten die Kriterien dagegen als verbindliche Auftragsdurchführungsklauseln formuliert werden.

Bei den Beschaffungskriterien kann außerdem zwischen Mindestkriterien und Bewertungskriterien unterschieden werden. Mindestkriterien sind verpflichtend und führen zum Ausschluss des Angebots, wenn sie nicht eingehalten werden (z. B. Duplex-Funktion bei Kopiergeräten, Verbot von Schadstoffen). Im Gegensatz dazu helfen Bewertungskriterien, verschiedene Produkte oder Dienstleistungen zu vergleichen (z. B. geringer Energieverbrauch, hoher Recyclinganteil).

Bei der Beschaffung technischer Geräte und Ausrüstungen oder beim Ersetzen oder Nachrüsten vorhandener technischer Geräte und Ausrüstungen ist explizit die Möglichkeit zu prüfen, die Energieeffizienz als Bewertungskriterium zu berücksichtigen (§ 4 Absatz 6 b VgV).

Die Angebotsbewertung erfolgt nicht nur anhand des Angebotspreises, sondern auch über die Bewertung des Erfüllungsgrades der Kriterien. Ein nachhaltiges Produkt kostet gegebenenfalls mehr, gleicht jedoch den Kostennachteil durch Nachhaltigkeit aus. Damit der Anbieter seine Leistung entsprechend den Wünschen des Auftraggebers optimieren kann, muss die Gewichtung der verschiedenen Kriterien in den Vergabeunterlagen bekannt gemacht werden.

III. 2 Umweltzeichen

Die Beschaffung von umweltfreundlichen Produkten oder Dienstleistungen kann mit Hilfe von Umweltzeichen erleichtert werden. Damit die in Umweltzeichen definierten Kriterien im Rahmen der öffentlichen Auftragsvergabe angewandt werden dürfen, müssen sie die vergaberechtlichen Mindestanforderungen an Geeignetheit, Wissenschaftlichkeit, Transparenz und Zugänglichkeit erfüllen. Bei einem Umweltzeichen wie dem Blauen Engel, FSC oder PEFC sind diese Voraussetzungen erfüllt. Andere Umweltzeichen können die Mindestanforderungen ebenfalls erfüllen. Bei weniger anerkannten Umweltzeichen ist eine Vorabprüfung mit entsprechender Dokumentation des Prüfungsergebnisses vorzunehmen. Als Hilfestellung für die Vorgabe entsprechender Umweltzeichen wird auf den im Intranet unter Mitteilungen/Zentrale Vergabestelle hinterlegten Praxisleitfaden des Landschaftsverbandes Rheinland verwiesen.

Bei Erstellung der Vergabeunterlagen dürfen Auftraggeber die in Umweltzeichen definierten Kriterien als Leistungs- oder Funktionsanforderungen verwenden. Nicht erlaubt ist hingegen ein bloßer Verweis auf die Umweltzeichen. Es ist daher erforderlich, die für die Umweltzeichen definierten Kriterien in die Vergabeunterlagen aufzunehmen. Um dieser Anforderung zu genügen, kann ein entsprechender Kriterienkatalog als Anhang zur Leistungsbeschreibung hilfreich sein.

III. 3. Regionale Beschaffung

Eine Bevorzugung von Waren oder Erzeugnissen aus regionaler Produktion oder die Vorgabe, Dienstleistungen durch ortansässige Anbieter durchführen zu lassen, verstößt gegen das Diskriminierungsverbot und ist nicht zulässig. Auch eine mittelbare Diskriminierung, z. B. durch die Bevorzugung kurzer Transportwege, ist nicht zulässig. Denn die Vergabestelle darf weder Angebote ausländischer Unternehmen anders behandeln als die Angebote deutscher Bieter noch den Wettbewerb regional oder lokal beschränken. Dieser Grundsatz der Gleichbehandlung gehört zu den Grundprinzipien des nationalen und europäischen Vergaberechts. Seine Anwendung ist bei jedem Vergabeverfahren zu beachten. Gleichwohl ist der öffentliche Auftraggeber nicht gehindert, die Umweltauswirkungen der Produktion in anderer Form einzubeziehen. So können beispielsweise bei der Beschaffung von Lebensmitteln gezielt saisonale Lebensmittel gefordert werden oder Lebensmittel, die nicht in Gewächshäusern gezogen worden sind.

III. 4. Einzelfallregelungen

Die nachfolgenden Regelungen gelten unter Vorbehalt des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit sowie der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel:

1. Für die kreiseigenen Liegenschaften ist künftig Strom mit einem Ökoanteil von mind. 75 % zu beschaffen.
2. Die Beschaffung von Fahrzeugen für den kreiseigenen Fuhrpark hat – sofern nicht der Einsatz von Elektro- oder Gasfahrzeugen möglich und sinnvoll ist – unter angemessener Berücksichtigung des Kraftstoffverbrauchs und des CO² - Ausstoßes zu erfolgen. Zudem sind grundsätzlich Fahrzeuge mit grüner Feinstaubplakette zu beschaffen.
3. Die Beschaffung von Büromaschinen (z. B. Produktionsdruckmaschinen, Multifunktionsgeräte) hat - sofern wirtschaftlich vertretbar und mit den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln finanzierbar - grundsätzlich nach dem Lebenskostenzyklusprinzip, insbesondere der Energiekosten während der Gesamtnutzungsdauer der Geräte, zu erfolgen. Zudem sind Kriterien des Umweltschutzes in der Leistungsbeschreibung zu berücksichtigen oder angemessen in die Angebotswertung einzubeziehen.
4. Bei Beschaffung von IT-Hardware ist unter Beachtung der zwingend notwendigen technischen Funktionalitäten die jeweils ressourcenschonendsten Komponenten auszuwählen bzw. in den Vergabeunterlagen zu beschreiben.
5. Papierlieferungen haben – einschließlich Umschläge und Automatenhüllen – grundsätzlich mit einem Altpapieranteil von 100 % zu erfolgen. Ausgenommen hiervon sind Printmedien für repräsentative Zwecke.

Siegburg, den 16 . Dezember 2014

gez. Schuster

(Landrat)